



GLOBAL WHISTLEBLOWING POLICY

ESPRIT

Die Esprit-Unternehmensgruppe („**Esprit-Gruppe**“) legt größten Wert auf Ehrlichkeit und Integrität. Wie sollen wir also reagieren, wenn wir im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Esprit-Gruppe unehrliches oder unmoralisches Verhalten oder gar einen Gesetzesverstoß feststellen? Wir bitten Sie daher ausdrücklich darum, derartige Zuwiderhandlungen Ihrem direkten Ansprechpartner innerhalb des Unternehmens zu melden.

Sind Sie bei einem Esprit-Unternehmen („**Esprit-Unternehmen**“) beschäftigt, so ist Ihr direkter Ansprechpartner für das Melden unehrlichen oder unmoralischen Verhaltens im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Esprit-Gruppe („**Fehlverhalten**“) Ihr direkter Vorgesetzter, ihre lokale Personal- oder Rechtsabteilung oder das lokale Management. Außerdem können Sie Fehlverhalten auch über bestimmte andere, rechtlich geregelte Berichtswege melden. Es mag jedoch Situationen geben, in denen Sie daran zweifeln, dass eine Meldung, die über solche Berichtswege eingereicht wird, in angemessener Weise nachgegangen wird. Für solche Fälle hat die Esprit-Gruppe zu Compliance-Zwecken eine alternative Möglichkeit zur freiwilligen Meldung von Fehlverhalten eingerichtet (im Folgenden die „**Helpline**“).

Diese Helpline kann auch von Mitarbeitern von Lieferanten, Kunden und Vertriebspartnern der Esprit-Gruppe bzw. sonstigen Geschäftspartnern der Esprit-Gruppe genutzt werden, um Fehlverhalten zu melden.

Die Esprit Europe GmbH in Deutschland („**DEEG**“) ist für den Betrieb der Helpline und für die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten verantwortlich (verantwortliche Stelle).

Nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen können Sie die Helpline freiwillig nutzen, um auf vertraulicher Basis Meldungen zu bestimmten Arten von Fehlverhalten, die zum Nachteil der Esprit-Gruppe gehen, einzureichen.

Die Benutzung der Helpline ist nicht zwingend vorgeschrieben.

ESPRIT

1. WER KANN DIE HELPLINE NUTZEN?

Alle gegenwärtigen und ehemaligen Mitarbeiter eines Esprit-Unternehmens sowie alle gegenwärtigen und ehemaligen Mitarbeiter von Lieferanten, Kunden und Vertriebspartnern bzw. sonstige Geschäftspartner der Esprit-Gruppe können die Helpline nutzen (im Folgenden „Hinweisgeber“).

2. WIE KANN DIE HELPLINE GENUTZT WERDEN?

Sie können die Helpline nutzen, indem Sie über die Webseite <http://www.esprit.com/compliance-helpline> eine Meldung einreichen. Die Helpline wird im Auftrag der Esprit-Gruppe von einem externen Dienstleister („**Helpline Provider**“) betrieben. Der derzeitige Helpline Provider ist NAVEX Global Inc., Charlotte, Vereinigte Staaten von Amerika. Meldungen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden sowie auch in Ihrer jeweiligen Landessprache, wenn dies erforderlich ist.

3. WELCHE ARTEN VON VORFÄLLEN KÖNNEN GEMELDET WERDEN?

Die Helpline ist nur zur Meldung schwerwiegender Fälle von Fehlverhalten zu nutzen, die in die folgenden Bereiche fallen („**Erfasste Vorfälle**“):

- Rechnungswesen und interne Rechnungsprüfung
- Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen
- Bestechung
- Bank- und Finanzkriminalität
- Insidergeschäfte
- Gefährdung lebenswichtiger Interessen natürlicher Personen oder Gefährdung der moralischen Integrität von Mitarbeitern

4. ZU WELCHEN PERSONEN KÖNNEN MELDUNGEN EINGEREICHT WERDEN?

Bitte nutzen Sie die Helpline nur dann, wenn Sie meinen, dass Ihre normalen Berichtswege innerhalb Ihres Esprit-Unternehmens nicht ausreichen, z.B. weil Ihr direkter Vorgesetzter oder sonstige Führungskräfte an dem Fehlverhalten beteiligt sind.

5. WELCHE DATEN WERDEN ERHOBEN; VERARBEITET, GENUTZT?

Im Zusammenhang mit der Helpline erheben, verarbeiten und nutzen wir die folgenden Kategorien von personenbezogenen Daten über den Hinweisgeber und über die Personen,

ESPRIT

die in einer solchen Meldung genannt werden (nachfolgenden zusammenfassend die „**Betroffenen**“):

- Einzelheiten zum Hinweisgeber, einschließlich Name, Berufsbezeichnung, Stellenbezeichnung, Standort, Arbeitgeber, Beziehung zur Esprit-Gruppe, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Tatsachen, die der Hinweisgeber zu dem Fehlverhalten meldet, insbesondere wie und wo sich das Fehlverhalten ereignet und wie der Hinweisgeber davon erfahren hat
- Identität, Rolle und Kontaktinformationen der mutmaßlich an dem Fehlverhalten beteiligten Personen
- Identität, Rolle und Kontaktinformationen von Personen, die Informationen zu dem Fehlverhalten liefern könnten bzw. geliefert haben
- Einzelheiten darüber, wie das Fehlverhalten untersucht werden sollte bzw. untersucht wurde
- während der Untersuchung des Fehlverhaltens zusammengetragene Informationen
- Ergebnis der Untersuchung
- Empfehlungen zur zukünftigen Verhinderung des Fehlverhaltens
- Name, Berufsbezeichnung, Stellenbezeichnung und Kontaktinformationen der Mitarbeiter von Esprit-Unternehmen, die die Untersuchung durchgeführt haben oder an der Untersuchung beteiligt waren.

6. IST ES AUCH MÖGLICH, ANONYME MELDUNGEN EINZUREICHEN?

Meldungen dürfen nicht anonym eingereicht werden, da unsere Möglichkeiten zur Überprüfung von Meldungen und der Durchführung einer sinnvollen Untersuchung der Sachlage dadurch stark eingeschränkt werden.

Wir behandeln die Identität des Hinweisgebers streng vertraulich und geben sie nur dann den beschuldigten Personen bekannt, wenn dies unbedingt erforderlich ist (z.B. wenn der Hinweisgeber bei Gericht als Zeuge auftreten muss). Vorausgesetzt, dass die Meldung in redlicher Absicht eingereicht wurde, wird die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers selbst dann gewahrt, wenn sich die gemeldeten Fakten später als falsch erweisen. Stellt sich jedoch heraus, dass eine Meldung unbegründet war und der Hinweisgeber in böswilliger Absicht eine unwahre Erklärung abgegeben hat, ist es möglich,

ESPRIT

dass der Beschuldigte ggf. eine Klage wegen übler Nachrede oder Verleumdung anstrengen möchte. In diesem Fall kann es sein, dass die Identität des Hinweisgebers der beschuldigten Person bekannt gegeben werden muss, insbesondere wenn nationales Recht dies vorschreibt. Disziplinarmaßnahmen oder sonstige Sanktionen gegen einen Hinweisgeber erfolgen nur dann, wenn die Helpline für Meldungen, die in böswilliger Absicht eingereicht werden, missbraucht wird.

7. WER ERHÄLT KENNTNIS VON DEN MELDUNGEN UND DEN DATEN DER BETROFFENEN?

Nur eine begrenzte Anzahl von Personen hat Zugriff auf die Meldungen. Die Mitarbeiter des Helpline Providers erhalten Ihre Meldung und leiten Ihre Meldung an den Esprit Compliance-Beauftragten, den Senior Vice President - Head of Group Legal & Compliance und den Senior Vice President - Head of Global HR bei der EEG weiter. Der Esprit Compliance-Beauftragte, der für die Untersuchung Ihrer Meldung zuständig ist, leitet Ihre Meldung gegebenenfalls an weitere Personen innerhalb der Esprit-Organisation weiter, um Unterstützung bei der Untersuchung zu erhalten und/oder um die jeweils zuständigen Personen über den gemeldeten Vorfall zu informieren. Diese Personen sind ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet. Andere natürliche oder juristische Personen können Meldungen nur im Einzelfall erhalten, und nur, sofern und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben bzw. zulässig ist (z.B. an Gerichte, Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der anwendbaren Gesetze, Esprit-Unternehmen, die an die Börsenaufsichtsbehörden berichten müssen) oder dies für eine vollständige Untersuchung des gemeldeten Vorfalls notwendig ist (z.B. kann die Esprit-Gruppe ein anderes Unternehmen, dessen Mitarbeiter einen Vorfall gemeldet hat, kontaktieren, um die zugrunde liegenden Fakten zu untersuchen).

Nach Abschluss der Untersuchung erstellt der Esprit Compliance-Beauftragte einen Bericht, in dem die durch den Hinweisgeber gemeldete Tatsachen, die Untersuchungsmaßnahmen, das Untersuchungsergebnis, und ggf. Empfehlungen in Bezug auf Disziplinar- und Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung des Fehlverhaltens in der Zukunft zusammengefasst werden, ohne dabei jedoch die Identität des Hinweisgebers preiszugeben („**Untersuchungsbericht**“). Der Untersuchungsbericht geht an das Management, die Abteilung für interne Revision, den Global Head - HR und den Global Head - Legal bei der Esprit Holdings Limited, die in Hongkong ansässige Muttergesellschaft der Esprit-Gruppe, sowie an die durch den Untersuchungsbericht betroffenen Esprit-Unternehmen. Dem

ESPRIT

Vorstand ist regelmäßig über die Untersuchungsberichte in anonymisierter Form Bericht zu erstatten, es sei denn, die Nennung von Personen ist aus rechtlicher Sicht erforderlich.

8. WERDE ICH DARÜBER IN KENNTNIS DARÜBER GESETZT, WENN MEIN NAME IN EINER MELDUNG ERWÄHNT WIRD?

Die in einer Meldung erwähnten Personen werden darüber informiert, nachdem die Meldung eingegangen ist. Besteht jedoch ein erhebliches Risiko, dass eine solche Benachrichtigung die Fähigkeit der Esprit-Gruppe zur effektiven Untersuchung der Anschuldigung oder zur Beibringung von notwendigen Beweisen beeinträchtigt würde, kann die Benachrichtigung von Personen, die in einer Meldung erwähnt werden, verzögert werden, solange ein solches Risiko besteht.

9. ANSPRÜCHE UND RECHTE DER BETROFFENEN

Jede Person, die im Zusammenhang mit der Helpline erwähnt wird, kann gegebenenfalls nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze Ansprüche und Rechte geltend machen. Hierzu gehört üblicherweise das Recht auf Auskunft über die über Sie gespeicherten Daten und das Recht, eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten zu verlangen, wenn und soweit diese fehlerhaft, unvollständig, missverständlich oder veraltet sind, jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sollten Sie Ansprüche und Rechte geltend machen wollten, wenden Sie sich bitte an:

Esprit Group Compliance Officer: compliance@esprit.com

An den Esprit Compliance-Officer können Sie sich ebenfalls wenden, wenn Sie Fragen zu diesem Schreiben bzw. zur Helpline haben oder nicht wissen, wie Sie sich in einer bestimmten Situation verhalten sollen.

Bitte helfen Sie uns, die Wahrung der ethischen Werte der Esprit-Gruppe weiter zu verbessern. Jeder von uns spielt eine entscheidende Rolle. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!